

## Anlage 1 zur Entwässerungssatzung

### Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Bad Schwartau

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o. g. Anhängen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in o. g. Anhängen höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, gelten diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser an der Anfallstelle bzw. am Ablauf einer Abwasserbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderen Abwässern (z. B. Abwasserteilstrom).

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 ff. bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) auszuführen.

#### 1. Allgemeine Parameter

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| a) Temperatur  | 35° C                             |
| b) pH-Wert   | wenigstens 6,5;<br>höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe   | nicht begrenzt                    |
| - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. |                                   |

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- |   |          |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
|---|----------|

b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe  gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
a)	*adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b)	*leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel  Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	* Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	* Arsen (As)	0,5 mg/l
	*Barium (Ba)	5,0 mg/l
	*Blei (Pb)	1,0 mg/l
	*Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	*Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	*Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	*Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	*Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	*Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	*Selen (Se)	2,0 mg/l
	*Silber (Ag)	1,0 mg/l
	*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	*Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	*Zink (Zn)	5,0 mg/l
	Aluminium und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
		(AL)

## 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N) und Ammoniak		100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	
e)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f)	Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

## 8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)		100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ab- laufes einer machanisch-biologischen Klär- anlage visuell nicht gefärbt erscheint.	

## 9. Spontane Sauerstoffzehrung

	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986		100 mg/l
--	---	--	----------

## 10. Geruch

Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kontrollschächten und Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche entstehen

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV